

19. 7. 1917.

Volkswirtschaft.

Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14., 15., 16. und 17. Juni 1916.*)

Von Franz Karl Grafen Marengi.

Budapest, 18. Februar.

Mitte Juni 1916 trat gleichfalls in Paris die Wirtschaftskonferenz der Entente-Staaten zusammen; zu dieser Konferenz hatte auch Japan seine Delegierten entsendet. Die Wirtschaftskonferenz der Regierungsvertreter war bestimmt, das von den Parlamentariern zusammengetragene Material zu konkretisieren. Es geschah aber dabei, daß mehrere dieser Projekte sich als nicht ausführbar erwiesen, einzelne Fragen verflüchtigten sich vollständig. Auch verschwanden manche Uebertreibungen, die in einzelnen Reden der unverantwortlichen Politiker zutage getreten waren, in den endgültigen Vereinbarungen der Regierungen.

Uns liegt nur der Text der gefaßten Resolutionen, nicht aber die Debatten über dieselben vor. Der defensive Charakter der Vereinigung kommt noch deutlicher zum Vorschein, als bei der parlamentarischen Konferenz. Allerdings gibt es im lokalen Wirtschaftskampf eigentlich nur die defensive Kampfform, die Tendenz mancher zollpolitischen und ähnlichen Abwehrmaßregeln kann aber dabei doch eine sehr aggressive sein. Wir wollen daher lieber sagen: wir merken, daß die Entente sich in der militärischen Defensive fühlt, sie will aber alle Mittel anwenden, um sich wirtschaftlich zu helfen und den Gegner empfindlich zu treffen. Das wichtigste ist der gefaßte Entschluß, durch eine bestimmte Reihe von Jahren nach dem Friedensschlusse den Zentralmächten die Meistbegünstigungsklausel zu entziehen, sich gegen das dumping zu schützen, und sich für Approvisionierung und Warenabsatz zu unterstützen.

Die Frage der allgemeinen Regelung des Handelsregimes der Kolonien und des internationalen Kompensationsinstituts wurde von der gouvernementalen Konferenz überhaupt vollkommen ausgeschaltet.

Die anderen Wünsche der zwölf Resolutionen der interparlamentarischen Konferenz wurden honoriert, doch zum großen Teile in einer sehr allgemeinen, teilweise in sehr abgeschwächter Form, wie zum Beispiel die Frage der Post-, Telegraphen- und Telephonarise, jene der Gesetzgebung über Gesellschaften, jene des Postschekes u. a.

Das ganze Elaborat der gouvernementalen Konferenz macht den Eindruck, daß eine recht summarische Erlebigung des großen Fragenkomplexes vorliegt, was bei der Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit nicht unerklärlich ist. Jedenfalls kann man sagen: Qui trop embrasse, mal étireint.

Die Vertreter der alliierten Regierungen versammelten sich unter dem Voritze des französischen Handelsministers Clémentel. Sie stellten, wie der offizielle Bericht sagt, fest, daß die Zentralmächte einen intensiven Wirtschaftskrieg für die Zeit nach dem Kriege vorbereiten. Die Entente will ihre Solidarität beweisen und gegenüber den Tendenzen der Gegner, die auf die wirtschaftliche Weltherrschaft gerichtet sind, für sich und die Neutralen alle Maßregeln ergreifen, „um die volle wirtschaftliche Zeichen sein werden.“

Folgende Resolutionen wurden angenommen:

A) Maßregeln für die Dauer des Krieges.

I. Die Gesetze und Reglements, welche den Handel mit dem Feinde verbieten, werden in Uebereinstimmung gebracht werden.

a) Die Alliierten werden ihren Staatsangehörigen und jeder auf ihren Territorien wohnhaften Person jedweden Handel mit den was immer für einer Nationalität angehörenden Bewohnern feindlicher Länder und feindlichen Staatsangehörigen, wo immer auch sich diese aufhalten, verbieten, — ebenso mit Personen, Handelshäusern und Gesellschaften, welche unter Kontrolle oder Einfluß des Gegners stehen und auf einer Spezialliste verzeichnet sein werden.*)

b) Die Alliierten werden den Eintritt aller aus feindlichen Ländern stammenden Waren auf ihre Gebiete verbieten.

c) Sie werden Mittel suchen, um solche mit feindlichen Untertanen geschlossene Kontrakte, welche dem nationalen Interesse schädlich sind, außer Kraft zu setzen.

II. Fremde Handelshäuser, welche sich auf den Territorien der Alliierten befinden, werden unter Kontrolle oder Sequester gestellt werden; die Liquidierung von gewiss solchen Firmen wird durchgeführt werden.

III. Außer den Ausfuhrverboten, welche die innere Lage jedes einzelnen der alliierten Staaten bisher nötig machte, werden letztere ihre gegen die Versorgung der Feinde gerichteten Maßregeln, und zwar auch in den Dominationen, Protektoratsländern und Kolonien vervollständigen, und zwar:

1. durch Unifizierung der Bannwarenlisten und Ausfuhrverbote, welche sich namentlich auf alle Waren erstrecken sollen, die bedingt oder unbedingt als Kontrebandeartikel zu betrachten sind,

2. durch Kontrolle des Exportes der Neutralen nach Feindesländern, beziehungsweise im Falle des Mangels von Kontrollorganen durch Spezialgarantien, Limitierung des Exportquantums usw.

B) Vorübergehende Maßregeln für die Zeit des kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen und maritimen Wiederaufbaues der alliierten Länder.

*) Siehe Morgenblatt des Pester Lloyd vom 16. u. 18. d.

**) Die uns seither wohlbekannten schwarzen Listen!